

Falsche Privilegierung von Betriebsrentnern - Anhebung des Bundeszuschusses aber sinnvoll und überfällig

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und -rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung, Stand: 15. Januar 2019

27. Februar 2019

Zusammenfassung

Die geplante Halbierung des Krankenversicherungsbeitragsatzes auf Versorgungsbezüge sollte unterbleiben. Sie wäre – wie es im Entwurf heißt – eine „beitragsrechtliche Privilegierung“ von Betriebsrentnern und anderen Versorgungsempfängern. Anders als bei privater Altersvorsorge oder der gesetzlichen Rentenversicherung würde betriebliche Altersvorsorge damit künftig in aller Regel weder in der Einzahlungs- noch in der Auszahlungsphase voll mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet. Die Kosten dieser Privilegierung würden alle übrigen Steuer- und Beitragszahler belasten.

Unabhängig davon ist die geplante Anhebung des Bundeszuschusses sinnvoll und sogar überfällig. Der Entwurf weist zu Recht darauf hin, dass die Höhe des Bundeszuschusses damit lediglich ein Stück näher an die Höhe der von den Krankenkassen finanzierten versicherungsfremden Leistungen herangeführt würde.

Es ist richtig, dass nach dem Entwurf weitere Maßnahmen zur Begrenzung der Finanzreserven von Krankenkassen und Gesundheitsfonds ergriffen werden sollen. Nicht benötigte Beitragsmittel müssen an die Beitragszahler zurückgegeben werden und dürfen nicht zu Negativzinsen bei Kassen und Gesundheitsfonds lagern. Alle Erfahrung zeigt, dass hohe Reserven Wirtschaftlichkeitsanstrengungen

erlahmen lassen und zu zusätzlichen Ausgaben verleiten. Statt bürokratischer Regelungen zu Sonderkündigungsrechten wären allerdings konkretere Vorgaben zur Höhe der Rücklagen zielführender.

Im Einzelnen

Halbierung des Beitragssatzes auf Versorgungsbezüge wäre ungerechtfertigte Privilegierung

Mit der vorgesehenen Halbierung der Krankenversicherungsbeiträge auf Versorgungsbezüge würden Betriebsrentner und andere Versorgungsempfänger zu Lasten der übrigen Steuer- und Beitragszahler beitragsrechtlich privilegiert. Die geplante Entlastung der Betriebsrentner würde die Krankenkassen rund 3 Mrd. € kosten. Das entspricht einer Mehrbelastung von rund 0,2 Beitragssatzpunkte. Eine Regierungskoalition, die sich zu Recht auf eine Begrenzung von 40% bei den Sozialbeiträgen verständigt hat, sollte alles unterlassen, was die Einhaltung dieses richtigen Ziels kurz- und langfristig erschwert.

Betriebliche Altersvorsorge wäre bei Umsetzung des Entwurfs künftig nicht nur in der Einzahlungsphase weiter beitragsfrei, sondern würde auch in der Auszahlungsphase nur hälftig mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet. Das wäre – wie der Entwurf selbst einräumt – eine „beitragsrechtliche Privilegie-



„rung“, denn andere Altersvorsorge wird regelmäßig aus beitragspflichtigem Einkommen finanziert und teilweise sogar – wie im Fall der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung – auch in der Auszahlungsphase noch einmal mit vollen Beiträgen belastet.

Besonders deutlich wird die geplante „beitragsrechtliche Privilegierung“ von Versorgungsbezügen gerade auch beim Vergleich von ehemaligen Beschäftigten, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, mit ehemaligen Freiberuflern, die eine berufsständische Versorgung erhalten, und versorgten Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretären und Ministern. Während Renten der gesetzlichen Rentenversicherung weiter mit dem vollen Krankenversicherungsbeitrag belastet würden (hälftig von Rentenversicherung und Rentner getragen), müssten berufsständisch Versorgte sowie versorgte Abgeordnete, Parlamentarische Staatssekretäre und Minister künftig nur noch den halben Krankenversicherungsbeitrag zahlen. Die berufsständische Versorgung des Arztes oder Rechtsanwalts würde damit nur hälftig mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet, die gesetzliche Rente der Arzthelferin oder Büroangestellten dagegen voll. Im Ergebnis müssten Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zusatzbeiträgen für die Kosten der „beitragsrechtlichen Privilegierung“ von Versorgungsempfängern eintreten.

Es gibt keinen Grund, Steuer- und Beitragsmittel für eine „beitragsrechtliche Privilegierung“ von Versorgungsbezügen zu verwenden und dies auch noch zur „gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ zu erklären.

Ganz offensichtlich ist das Bundesgesundheitsministerium selbst nicht vom Sinn der vorgesehenen „beitragsrechtlichen Privilegierung“ überzeugt. Denn sonst wäre die gleiche Beitragsregelung auch für die Pflegeversicherung vorgesehen worden, was aber nicht der Fall ist.

Zu Recht wird die geplante Halbierung des Beitragssatzes im Entwurf nicht mit der Beendigung von sog. Doppelverbeitragung¹ bei betrieblicher Altersversorgung begründet. Denn über 90 % der nach dem Entwurf begünstigten Betriebsrentner sind gar nicht von Doppelverbeitragung betroffen ist. Betriebliche Altersvorsorge war und wird regelmäßig aus beitragsfreiem Einkommen finanziert, so dass die spätere volle Krankenversicherungsbeitragspflicht von Betriebsrenten lediglich dem Grundsatz genügt, dass alle Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis der Krankenversicherungspflicht unterliegen sollen. Echte Fälle von Doppeltverbeitragung sind daher insgesamt die große und auch zunehmend seltenere Ausnahme.

Anhebung des Bundeszuschusses sinnvoll und überfällig

Die geplante Anhebung des Bundeszuschusses ist – ganz unabhängig von der im Entwurf vorgesehenen Halbierung des Krankenversicherungsbeitragssatzes auf Versorgungsbezüge – sinnvoll und sogar überfällig. Der Entwurf weist zu Recht darauf hin, dass die Höhe des Bundeszuschusses damit lediglich „ein Stück näher“ an die Höhe der von den Krankenkassen finanzierten versicherungsfremden Leistungen herangeführt würde.

Der Bundeszuschuss belief sich 2012 auf 14 Mrd. € und wurde seitdem nur einmal erhöht (auf 14,5 Mrd. € in 2017). Die geplante Anhebung auf 17 Mrd. € ab dem Jahr 2020 würde damit lediglich der zwischenzeitlichen Lohn- und Einkommensentwicklung Rechnung tragen.

Im Übrigen leistet der Bund für Arbeitslosengeld-II-Empfänger noch immer keine kostendeckenden Pauschalen an die gesetzliche Krankenversicherung. Auch deshalb sind deutlich höhere Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung geboten.

¹ Doppelverbeitragung bedeutet, dass nicht nur die Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung der Krankenversicherungsbeitragspflicht unterliegen, sondern auch die später ausgezahlten Betriebsrenten.



Abbau hoher Finanzreserven der Krankenkassen richtig

Es ist richtig, auf eine weitere Abschmelzung der hohen Finanzreserven der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds hinzuwirken. Nicht benötigte Beitragsmittel müssen an die Beitragszahler zurückgegeben werden und dürfen nicht weiter zu Negativzinsen bei Kassen und Gesundheitsfonds lagern.

Alle Erfahrung zeigt, dass überhöhte Finanzreserven stets zu einem Erlahmen der Wirtschaftlichkeitsanstrengungen und die Politik zu vermehrten Leistungsausgaben verleiten, da der Rückgriff auf vorhandene Reserven die Illusion schafft, zusätzliche Leistungen könnten ohne zusätzliche Belastungen der Beitragszahler finanziert werden.

Die Absenkung der Mindestreserve des Gesundheitsfonds von 25 % auf 20 % einer Monatsausgabe erscheint angemessen, da mögliche Einnahmeschwankungen dadurch ausreichend abgesichert sind und gleichzeitig die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber tatsächlich für die Gesundheitsversorgung genutzt werden können.

Auch die Verschärfung des Zusatzbeitragserhöhungsverbot ist zu begrüßen, denn auch dies zwingt die Krankenkassen ihre Finanzreserven zu nutzen, bevor sie die Beitragszahler zusätzlich belasten.

Zielführender und besser als detaillierte und bürokratische Regelungen zu Sonderkündigungsrechten und damit einhergehenden Informationspflichten wären allerdings konkretere Vorgaben zur Höhe der zulässigen Rücklagen von Krankenkassen. Eine fortlaufende Überprüfung und Anpassung des Zusatzbeitragssatzes durch die Selbstverwaltung und eine Stärkung des Preiswettbewerbes würden sich automatisch hieraus ergeben.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.